

# Menschenhandel im Kontext von Flucht

Ein Leitfaden zur Unterstützung von Betroffenen

## IMPRESSUM

### **AWO Bundesverband e.V.**

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09–0

Telefax:(+49) 30 – 263 09–325 99

E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)

Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender

Autorin: Pia Ritzel

Redaktion: Thomas Hesel

Lektorat: Andrea Lassalle

Layout / Satz: Linda Kutzki – [textsalz.de](mailto:textsalz.de)

© AWO Bundesverband e.V.

August 2020

gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Situation der Opfer von Menschenhandel	7
Was ist Menschenhandel?	8
Hinweise auf Menschenhandel im Kontext von Flucht	16
Was ist bei einem Verdacht auf Menschenhandel zu tun?	17
Unterstützungsstruktur für Opfer von Menschenhandel in Deutschland	18
Schutz der Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren	21
Weiterführende Literatur	28
Liste der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland	30

# Vorwort

Liebe Leser\*innen,

geflüchtete Menschen sind in besonderem Maße von Menschenhandel bedroht. Faktoren wie prekäre Unterbringung, eingeschränkte Rechte, aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, Lücken im Unterstützungssystem sowie fehlende Informationen zur eigenen rechtlichen Situation begünstigen Ausbeutung und Menschenhandel.

Immer häufiger berichten Kolleg\*innen aus den AWO-Einrichtungen für geflüchtete Menschen von entsprechenden Verdachtsfällen. Die Ausbeutungssituationen werden im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland vermutet.

Wir erfahren auch, dass es den Kolleg\*innen oft schwerfällt mit diesem Verdacht umzugehen. Wie nähert man sich dem Thema und der betroffenen Person an? Wo finden Opfer von Menschenhandel Ansprechpersonen und Unterstützung?

Die Arbeiterwohlfahrt möchte mit dieser Broschüre Menschenhandel im Kontext von Flucht stärker in den Fokus der täglichen Arbeit rücken und die daraus resultierenden spezifischen Bedarfe der Betroffenen sowie Herausforderungen in der Arbeit aufzeigen. Sie soll ihre Mitarbeiter\*innen über dieses wichtige Thema informieren und sensibilisieren, damit Opfer von Menschenhandel zukünftig besser erkannt, über spezialisierte Fachberatungsstellen und Unterstützungsstrukturen informiert sowie über ihre Rechte und Aufenthaltsmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Brigitte Döcker  
Mitglied des Vorstands

# Einleitung

Ein wesentlicher Schritt, um Opfer<sup>1</sup> von Menschenhandel im Kontext von Flucht zu erkennen, ist die Sensibilisierung möglichst vieler Akteur\*innen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Deutschland unterstützen. Nur so können die Betroffenen geschützt und ihre Rechte durchgesetzt werden.

Diese Handreichung soll einen Beitrag hierzu leisten. Sie informiert über die aktuelle Situation im Kontext von Flucht in Deutschland und die wesentlichen rechtlichen Hintergründe zu Menschenhandel. Die Rechte der Opfer von Menschenhandel – gerade auch im Asylverfahren – werden klar benannt und die Unterstützungsstruktur in Deutschland dargestellt.

Sie als Leser\*innen sollen in die Lage versetzt werden, erste Anzeichen von Menschenhandel zu erkennen und die nächste spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zu kennen.

Menschenhandel oder Ausbeutung als Gewaltformen können sich sowohl im Herkunftsland als auch auf der Flucht oder im Zielstaat ereignen. Viele Menschen, die aus ihrem Herkunftsland vor politischer Verfolgung, Bürgerkrieg, Gewalt oder Katastrophen fliehen, sind auf der Flucht weiteren Gefahren ausgesetzt. Auf ihrem oft

---

<sup>1</sup> Hier lässt sich ein Hinweis auf die Begrifflichkeiten (Opfer und Betroffene) geben. Die AWO bezieht sich auf die „EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“ (2011/36/EU) und auf den „Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel“ beim BAMF.

Der Koordinierungskreis gegen Menschenhandel spricht außerhalb juristischer Zusammenhänge von Betroffenen, da der Begriff „Opfer“ gerade im Kontext von sexualisierter Gewalt umstritten ist. Durch die Nutzung des Begriffs „Opfer“ in der Alltagssprache wird eine Reihe an Assoziationsketten hervorgerufen. Der Begriff ist kein wertfreier Terminus mehr, sondern wird verbunden mit Passivität, Schwäche, Hilflosigkeit und Ohnmacht. Bereits seit den 1990er Jahren wird gerade von Betroffenen von sexualisierter Gewalt nach einem adäquaten Synonym gesucht, das die Aktivität und Selbstermächtigung der betroffenen Personen ohne Stigmatisierung in den Vordergrund stellt.

monate- oder jahrelang andauernden Weg nach Europa können Flüchtende in Abhängigkeitsverhältnisse von z. B. Menschenschmugler\*innen geraten. Auch im Zielland angekommen, erhöhen prekäre Lebensbedingungen und Perspektivlosigkeit die Gefahr erneute Gewalt zu erleben. Die häufig fehlenden oder unzureichenden Gewaltschutzstandards in Unterkünften für Geflüchtete wie mangelnde Privatsphäre, nicht abschließbare Räume oder fehlende Informationen zur Beratungs- und Unterstützungsstruktur in Deutschland belasten die Bewohner\*innen und können erneute Gewalt begünstigen.

In den vergangenen Jahren haben einige der spezialisierten Fachberatungsstellen über einen enormen Anstieg der Zahl von Betroffenen mit Fluchtgeschichte berichtet. Derzeit gibt es keine bundesweite Statistik, die die Klient\*innenzahlen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zusammenfasst. Dies hat unterschiedliche Gründe. U. a. unterscheiden sich Umfang und Auswahl der gesammelten Daten bei den einzelnen Beratungsstellen. Menschenhandel und Ausbeutung beginnen meist nicht in Deutschland, sondern bereits im Herkunftsland, auf dem Weg nach Europa oder in einem anderen europäischen Land. Teilweise wurden die Opfer über Jahre hinweg in Ländern wie z. B. Libyen oder Italien ausgebeutet.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> 2017 veröffentlichte der KOK das Policy Paper „Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/Projekte/KOK\\_PolicyPaper\\_2017\\_WEB.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf) (abgerufen am 14.6.2020)

# Situation der Opfer von Menschenhandel

In Deutschland finden sich viele Schutzsuchende, die in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht Opfer von Menschenhandel wurden, vor neue Herausforderungen gestellt.

Ihre Hintergründe und persönlichen Geschichten können sehr unterschiedlich sein. Menschenhandel ist, wie oben bereits beschrieben, ein komplexes und schwer erkennbares Phänomen. Daher gibt es kein „typisches Opfer von Menschenhandel“. Im Kontext von Flucht kommt erschwerend hinzu, dass betroffene Personen zusätzlich zu den oft traumatisierenden Erfahrungen des Menschenhandels auf der Flucht weitere Gewalterlebnisse hatten. Auch für erfahrene Berater\*innen ist es manchmal schwierig, Menschenhandel zu erkennen. Die Betroffenen geben sich oft nicht als Opfer zu erkennen oder sind sich selbst oft nicht bewusst, dass sie Opfer einer Straftat geworden sind. Aufgrund bewusster Fehlinformationen durch die Menschenhändler\*innen befürchten sie, selbst strafrechtlich verfolgt werden zu können, z. B. wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht. Nach einer teilweise über Jahre andauernden Flucht sind ihre primären Ziele das Ankommen in Deutschland und die Aufenthaltssicherung.

In Europa und Deutschland angekommen, fehlt es zumeist an Informationen zur eigenen rechtlichen Situation. Die unsichere und prekäre Lebenssituation führt dazu, dass sie auch weiterhin der Gefahr ausgesetzt sind, ausgebeutet zu werden.

Zudem bestehen eventuell weiterhin finanzielle Abhängigkeiten, z. B. gegenüber Schleuser\*innen. Negative Erfahrungen im Herkunftsland erschweren das Vertrauen zu Behörden und Institutionen in Deutschland.

Diese beispielhaft genannten Faktoren zeigen die komplexe Situation, in der sich Opfer von Menschenhandel im Kontext von Flucht befinden. Sie erschwert diesen den Zugang zu bestehenden Unterstützungsstrukturen, aber auch außenstehenden Akteuren den Zugang zu Opfern von Menschenhandel.

# Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel ist ein komplexes Phänomen und in der Praxis nicht leicht als solcher zu erkennen. Gerade im Fluchtkontext berichten Geflüchtete oft von traumatischen Gewalterfahrungen. Menschenhandel bedeutet im strafrechtlichen Sinne, dass eine Person unter Zwang oder durch Drohung in eine ausbeuterische Situation gebracht oder darin gehalten wird. Zwang kann hierbei in verschiedener Form auftreten, sei es als psychische oder physische Gewalt.

*Grace lebt unter sehr ärmlichen Verhältnissen in Nigeria. Sie hat mehrere Geschwister und muss ihre Familie finanziell unterstützen. Sie arbeitet in ihrer Heimatstadt als Friseurin. Eine Bekannte der Familie erzählt Grace von den Verdienstmöglichkeiten in Europa und bietet an, ihr eine Stelle in einem Frisiersalon bei einer Verwandten zu vermitteln. Die Bekannte sichert Grace auch zu, ihr bei der Organisation der Reise und der notwendigen Papiere zu helfen. Grace willigt ein. Die Reise führt Grace aus ihrer Heimat in Südnigeria über das Nachbarland Benin, den Niger und durch die Sahara nach Algerien, Marokko und schließlich Italien. Dort wird sie von den Verwandten der Bekannten in Empfang genommen und soll sofort ihre Schulden, die durch die Reise und für die gefälschten Papiere entstanden sind, abarbeiten. Einen Friseursalon gibt es nicht. Sie muss tagsüber Handtücher am Strand verkaufen und wird nachts zur Prostitution gezwungen. Die Täter misshandeln Grace schwer und drohen ihr damit, ihren irregulären Aufenthalt bei der Polizei zu melden. Zudem drohen sie Grace damit, ihre Familie zuhause zu zwingen, die Schulden zurückzuzahlen, sollte sie fliehen. Aus Angst um ihre Geschwister fügt sich Grace.*

(Fallbeispiel der Beratungsstelle IN VIA Berlin)



Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) durch Deutschland und der damit einhergehenden umfassenden Reform der strafrechtlichen Regelungen zu Menschenhandel und Ausbeutung im Jahr 2016 wird der Begriff Menschenhandel nun im Strafrecht enger gefasst. Vereinfacht gesprochen, lassen sich Menschenhandel und Ausbeutung in drei Handlungen aufteilen: Rekrutierung, Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit und Ausbeutung. Diese Handlungen müssen nicht von ein und dem\*derselben Täter\*in begangen werden.

Im oben dargestellten Fall bedeutet Rekrutierung das Versprechen der Bekannten in Nigeria, Grace einen Job in einem Frisiersalon bei einer Verwandten in Europa zu vermitteln. Die Verwandten der Bekannten in Europa nehmen Grace in Empfang und veranlassen sie dazu, durch den Verkauf von Handtüchern und durch Prostitution die Schulden für die Reise zurückzuzahlen. Die Täter\*innen misshandeln und bedrohen Grace und nehmen ihr Geld ab (Ausbeutung).

In § 232 StGB wird unter Menschenhandel die Anwerbung und der Transport mit dem Ziel der Ausbeutung verstanden. Die Ausbeutung an sich ist in dem nachfolgenden Straftatbestand § 233 StGB geregelt.

Mit einer umfassenden Änderung 2016 wurde der Begriff des Menschenhandels im deutschen Strafrecht an das internationale Verständnis angepasst. Dies beinhaltete auch die strafrechtliche Erfassung neuer Ausbeutungsformen. Neben sexueller Ausbeutung, die bereits 1973 aufgenommen wurde, und der seit dem Jahr 2005 ins Strafgesetzbuch aufgenommenen Arbeitsausbeutung, wurden seitdem auch Menschenhandel zum Zweck der erzwungenen Bettelei, Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen und Menschenhandel zur Organentnahme in das Strafgesetzbuch aufgenommen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Formen des Menschenhandel finden sich auf der KOK-Webseite unter: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/> (abgerufen am 14.6.2020). Zudem hat der KOK zu den verschiedenen Formen von Menschenhandel Informationsbroschüren herausgegeben. Diese können in deutscher und englischer Sprache beim KOK bestellt werden.

## Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Der Fall Grace veranschaulicht deutlich, wie Personen in ihrem Herkunftsland mit falschen Jobversprechungen getäuscht und nach Europa gebracht werden, um sie dann hier angekommen zur Prostitution zu zwingen. Unter Zwang kann in diesem Sinne auch als Schuldknechtschaft verstanden werden, d. h. Grace und ihre Familie werden so lange bedroht, bis ihre „Schulden“ für die Reise und Vermittlung nach Europa abbezahlt sind. Es muss an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass Menschenhandel und Prostitution nicht gleichzusetzen sind. Prostitution gilt in Deutschland seit 2002 nicht mehr als sittenwidrig (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten<sup>4</sup>) und ist durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen seit 2017 (Prostituiertenschutzgesetz)<sup>5</sup> geregelt. Nicht jede erwachsene Person, die in der Prostitution tätig ist, ist automatisch ein Opfer von Menschenhandel.

*Ayana ist 18 Jahre alt, als sie aus ihrem Herkunftsland Äthiopien flieht. Ihr Vater wurde von Terroristen ermordet; auch sie wurde mit dem Tod bedroht. Eines nachts drangen fünf Männer in ihr Haus ein und verschleppten sie. Sie wurde in einem Zelt mit anderen Frauen wie eine Sklavin gehalten, sexuell ausgebeutet und zur Arbeit gezwungen. Nach Wochen gelingt ihr die Flucht nach Hause. Doch aus Sorge um das Leben ihres Kindes schickt die Mutter sie fort. Ayana reist nach Libyen, wo sie von Menschenhändlern erneut entführt, misshandelt und ausgebeutet wird. Nach monatelangem Martyrium gelingt ihr mithilfe von Landsleuten erneut die Flucht diesmal mit einem Schlauchboot über das Mittelmeer nach Italien. Nach einem sechsmonatigen Aufenthalt in einem übervollen Flüchtlingslager muss sie dieses verlassen, als neue Flüchtlinge ankommen. Sie ist obdachlos und weiß nicht, wohin sie gehen soll. Nachdem ihre letzten Habseligkeiten gestohlen wurden und sie*

<sup>4</sup> Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten: <https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html> (abgerufen am 14.6.2020).

<sup>5</sup> Prostituiertenschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/BJNR237210016.html> (abgerufen am 14.6.2020).

*zum Erbringen sexueller Dienstleistungen gedrängt wird, flieht sie schwer traumatisiert und schwanger nach Deutschland. Sie stellt einen Asylantrag und wird in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.*

(Fallbeispiel der Beratungsstelle FRANKA Fachberatung e.V.)

## Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Arbeitsausbeutung kommt in Deutschland besonders in Bereichen vor, wo es mit geringen Qualifikationen Einstiegsmöglichkeiten gibt. Der Arbeitsmarkt ist für Schutzsuchende und Migrant\*innen oft schwer zugänglich. Dieser Umstand führt dazu, dass diese Personengruppen besonders gefährdet sind, in ausbeuterische Situationen und Arbeitsverhältnisse zu geraten. Im ersten Fallbeispiel wird Grace gezwungen, am Strand illegal Handtücher zu verkaufen. Doch auch das Vorenthalten des vereinbarten Lohns oder unverhältnismäßige Abzüge für Vermittlung, Verpflegung und Unterkunft sowie fehlende Arbeitsschutzstandards führen zu sklavereiähnlichen Arbeitsbedingungen. Den Personen fehlt es zudem oft an Informationen zu den eigenen Rechten.

*Mit 14 Jahren wird die Äthiopierin Hope von ihrem Vater zum Flughafen in Adis Abeba gebracht und dort an einen fremden Mann übergeben, der ihr ihren Reisepass abnimmt. Gemeinsam mit anderen jungen Mädchen reist Hope in das Emirat Katar, wo sie als Hausmädchen bei einer Familie arbeiten muss. Sie erhält keinen Lohn und keinen Tag Urlaub, kann keine Tätigkeiten ablehnen und wird von der Hausherrin geschlagen, wenn diese unzufrieden mit Hopes Arbeit ist. Der Bruder der Hausherrin missbraucht und misshandelt Hope schwer. Nach fünf Jahren reist die Familie mit ihr nach Deutschland, damit der älteste Sohn medizinisch versorgt werden kann. Eines Tages geht sie zusammen mit der Hausherrin in einen Supermarkt. Dort wird sie von einer Landsfrau auf ihre Verletzungen angesprochen und bekommt Hilfe angeboten. Hope flieht mit der Frau aus dem Supermarkt. Die Frau bringt sie zur nächstgelegenen Erstauf-*

*nahmeeinrichtung. Hope stellt einen Asylantrag und schildert im Rahmen der Anhörung ihre Geschichte. Die AnhörerIn schaltet einen Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel ein.*

(Fallbeispiel der Beratungsstelle JADWIGA München)

## **Menschenhandel zum Zweck der erzwungenen Bettelei**

In Deutschland fällt Bettelei unter Menschenhandel, wenn „Mittel wie Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit angewandt werden“<sup>6</sup>. Oft müssen die betroffenen Personen ihre gesamten Einkünfte abgeben. Erzwungene Bettelei kann hierbei stilles Betteln sein, aber auch der Verkauf von Gegenständen zu Preisen weit über ihrem eigentlichen Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen. Im Falle von Bettelei ist es auch für erfahrene Berater\*innen sehr schwierig, Fälle von Menschenhandel von denen zu unterscheiden, bei denen Personen aufgrund von Armut oder Obdachlosigkeit betteln. Auch die Kontaktaufnahme gestaltet sich oft schwierig.

## **Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen**

Eine weitere Form von Menschenhandel, die in der Öffentlichkeit oft nicht als solche gesehen wird, ist der Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen. Darunter versteht man z. B. Fälle, in denen Personen gezwungen werden, Kreditkartenbetrug, Ladendiebstähle oder Überfälle an EC-Automaten zu begehen oder mit Drogen zu handeln. Das Diebesgut oder die erbeuteten Waren werden von Dritten eingezogen. Die entsprechende Formulierung im deutschen Strafrecht orientiert sich an der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), und besagt, dass eine Person „bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen“<sup>7</sup> ausgebeutet werden soll.

---

<sup>6</sup> KOK: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/weitere-formen/> (abgerufen am 14.6.2020).

<sup>7</sup> <https://dejure.org/gesetze/StGB/232.html> (abgerufen am 14.6.2020).

## Menschenhandel zur Organentnahme

Eine weitere Form des Menschenhandels, die sich im deutschen Strafgesetzbuch findet, ist der Menschenhandel zur Organentnahme. Hierbei werden Personen gegen ihren Willen bzw. unter Zwang Organe entnommen. In Deutschland sind bisher sehr wenige solcher Fälle bekannt.

Oft kommt es auch zu einer Überschneidung der Ausbeutungsformen, wie im oben genannten Beispiel von Grace dargestellt.

Menschenhandel kann in allen Bereichen erfolgen. Es existieren jedoch schlecht kontrollierbare Branchen, die Menschenhandel begünstigen: Prostitution/Sexarbeit, Haushalt/Pflege/Au-Pair, Gastronomie/Hotelgewerbe, Landwirtschaft/Saisonarbeit, Bau und die fleischverarbeitende Industrie.

Menschenhandel wird in dieser Publikation weitergehend in seiner strafrechtlichen Definition verstanden als *„eine extreme Form der Ausbeutung, die häufig – aber nicht ausschließlich – im Zusammenhang mit Migration von Frauen und Männern steht. Menschenhandel steht im Kontext von Migrationsprozessen, weltweiter Armut, wirtschaftlichen Krisen und ethnischen Konflikten sowie politisch-ökonomischen Umbruchprozessen.“*<sup>8</sup>

## Was ist der Unterschied zwischen Menschen schmuggel und Menschenhandel?

Gerade mit Blick auf Opfer von Menschenhandel im Kontext von Flucht ist es wichtig, die Begriffe Schleusung/Menschenschmuggel und Menschenhandel auseinanderzuhalten. In den Medien und auch von Politiker\*innen werden diese Termini häufig synonym verwendet.

Es bestehen jedoch Unterschiede: Bei Schleusung handelt es sich um das Verbringen von Menschen über internationale Grenzen ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis. Bei Menschenhandel muss nicht zwangsläufig ein Grenzübertritt erfolgen. Wie beim Menschenhandel

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/> (abgerufen am 14.6.2020).

kann auch die schleusende Person Gewalt und Täuschung anwenden. Der Unterschied zu diesem liegt besonders darin, dass die Schleusung im Interesse der geschleusten Person ist. Schleusung kann allerdings in Menschenhandel übergehen und beides lässt sich nicht immer klar voneinander trennen.

## Welche Ursachen hat Menschenhandel?

Um die Situation von Betroffenen nachzuvollziehen, ist es wichtig die Lebensumstände und Perspektiven der Personen zu verstehen, die – teilweise sogar im Bewusstsein der Gefahren – den Versprechungen Glauben schenken und ihr Herkunftsland verlassen. Beispielhaft sollen nun einige Ursachen und Motive genannt werden.

In den Herkunftsländern herrschen verschiedene Bedingungen, die Menschen zur Flucht oder Migration in andere Länder veranlassen. Menschen fliehen vor politischer Verfolgung, Krieg oder Umweltkatastrophen. Oder im Herkunftsland bestehen gesellschaftliches Ungleichgewicht und Perspektivlosigkeit. Menschen verlassen ihr Land, da sie z. B. verschuldet sind, eine persönliche Krise erleben oder einfach nur den Wunsch nach Unabhängigkeit verspüren.

Menschenhändler\*innen suchen gezielt nach solchen Menschen und versprechen ihnen Arbeit, Bildung und ein gutes Einkommen. Sie kümmern sich um die Formalitäten der Reise oder der Flucht. Der in der Regel stattfindende Entzug des Passes und die Schulden für die Reise führen zu einer Abhängigkeit von dem\*der Menschenhändler\*in. Mit physischem oder psychischem Zwang und einer hohen Gewaltbereitschaft werden Betroffene gefügig gemacht und kontrolliert.

Für die Betroffenen selbst ist es schwierig, sich aus den Fängen der Menschenhändler\*innen zu befreien. Sie sind meist schwer traumatisiert und leben teils fern vom Herkunftsland, oft ohne oder mit geringen Sprachkenntnissen in der lokalen Sprache. Ihnen fehlen Kenntnisse über Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten im Zielland und sie haben durch ihre Erfahrungen im Herkunftsland oft kein Vertrauen in Polizei und Behörden. Hinzu können Scham- und Schuldgefühle kommen und eine reale Gefährdung der eigenen Person oder der Familie im Herkunftsland.

## Menschenhandel im Kontext von Flucht

Menschen sind in Kriegs- und Krisengebieten und auf der Flucht besonders gefährdet, Gewalt zu erfahren und/oder ausgebeutet zu werden. Die besondere Gefährdung bleibt auch im Aufnahmeland bestehen. Faktoren wie prekäre Unterbringung, Lücken im Unterstützungssystem für Geflüchtete sowie fehlende Informationen zur eigenen rechtlichen Situation können das Risiko ausgebeutet zu werden zusätzlich erhöhen.

Mit Blick auf die Erscheinungsformen und die Indikatoren von Menschenhandel lassen sich kaum Spezifika der Opfer von Menschenhandel im Kontext von Flucht ausmachen. Die Situation im Herkunftsland, auf der Flucht und im Zielland gefährdet Schutzsuchende besonders, ausgebeutet zu werden. Gerade für Frauen und Minderjährige, die ohne familiären Schutz fliehen, ist die Gefahr, auf der Flucht Gewalt zu erfahren, besonders groß.

Erfahrungen der spezialisierten Fachberatungsstellen in Deutschland zeigen, dass die Ausbeutung zumeist auf der Flucht nach Deutschland stattfindet. Allerdings ist der Terminus „Flucht“ hier weiter zu verstehen. So umfasst er nicht nur Fälle, in denen Personen aus ihrem Land geflohen sind, um in einem europäischen Zielland Schutz zu suchen. Er beinhaltet ebenfalls Schicksale von Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihr Herkunftsland verlassen haben, in einem Nachbarland oder einem anderen europäischen Land ausgebeutet wurden und dann vor dem Menschenhandel nach Deutschland flohen. Berichte und Statistiken der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zeigen, dass die meisten Klient\*innen Menschenhandel auf der Flucht erlebt haben – teilweise in mehreren Ländern.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Weitere Informationen hierzu finden Sie im Policy Paper „Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“ des KOK: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/Projekte/KOK\\_PolicyPaper\\_2017\\_WEB.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf) (abgerufen am 14.6.2020).

# Hinweise auf Menschenhandel im Kontext von Flucht

Es gibt verschiedene Hinweise und Indikatoren, die darauf hinweisen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung geworden ist. Die folgenden Indikatoren sind aber nicht im Sinne einer Checkliste zu verstehen und müssen zudem nicht zwangsläufig auf Menschenhandel hinweisen.

- Die Ausweisdokumente der Person sind in den Händen Dritter.
- Die Person wurde über die Arbeitsbedingungen in Deutschland getäuscht.
- Der Person war vorher nicht bekannt, dass sie in der Prostitution arbeiten soll oder zu welchen Bedingungen.
- Die Person kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zu ihrem Verdienst (wird an Dritte ausgezahlt).
- Die Person erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland.
- Die Person erhält Drohanrufe.
- Die Person ist in großer Sorge um ihre Kinder.
- Die Person berichtet von massiven Gewalterfahrungen und Ausbeutung während der Flucht.
- Die Person wurde über die Erfolgsaussichten des Asylantrags und die Lebensbedingungen in Deutschland getäuscht.
- Zwischen Einreise nach Deutschland und Asylantragstellung besteht eine Zeitverzögerung.



# Was ist bei einem Verdacht auf Menschenhandel zu tun?

Opfer von Menschenhandel sind oft nicht als solche zu erkennen und sie vertrauen sich auch nur schwer anderen Personen an.

Es sind es aber oft Mitarbeiter\*innen in Unterkünften für Geflüchtete und Berater\*innen für Geflüchtete, die als erste in Kontakt mit Schutzsuchenden kommen und Anzeichen für Menschenhandel erkennen können. Sollten Sie in Ihrer Arbeit im Einzelfall den Verdacht haben, dass die von Ihnen betreute oder beratene Person Opfer von Menschenhandel wurde oder wird, können Sie – das Einverständnis der Person vorausgesetzt – Folgendes tun:

- Informieren Sie die schutzsuchende Person darüber, dass sie in Deutschland das **Recht hat, von einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel unterstützt und begleitet zu werden** – vor, während und nach einem Asylverfahren.
- Informieren Sie die Person darüber, dass eine detaillierte **Schilderung der eigenen Fluchtgeschichte und des Menschenhandels** während der Asylanhörung wichtig ist.
- Sollten Sie bei Ihrer Arbeit den Verdacht haben, dass eine Person im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland von Menschenhandel betroffen war oder gefährdet ist, in eine ausbeuterische Situation zu gelangen, wenden Sie sich an die **nächstgelegene spezialisierte Fachberatungsstelle**. Sollten Sie weitere Fragen im Einzelfall haben, können Sie sich selbstverständlich zu einer **kollegialen Beratung** an die nächstgelegene spezialisierte Fachberatungsstelle wenden.
- Wenden Sie sich bei einem Verdacht auf Menschenhandel an den zuständigen **Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel** in der nächsten Außenstelle des BAMF.

# Unterstützungsstruktur für Opfer von Menschenhandel in Deutschland

Zur Durchsetzung ihrer Rechte und zur Unterstützung auf dem eigenen Weg stehen Opfern von Menschenhandel in Deutschland spezialisierte Fachberatungsstellen zur Verfügung.

## Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Insgesamt gibt es in Deutschland derzeit ca. 50 spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel.<sup>10</sup> Ihre Verteilung und Anzahl unterscheiden sich je nach Bundesland. Stehen in Nordrhein-Westfalen Betroffenen mehrere Fachberatungsstellen zur Verfügung, findet sich in Thüringen nicht eine einzige entsprechende Anlaufstelle.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Opfer von Menschenhandel ihren Weg in die spezialisierte Fachberatungsstelle finden. Betroffene können Informationen durch verschiedene Behörden, Institutionen und Organisationen wie z. B. die Polizei, andere Beratungsstellen, Mitarbeiter\*innen von Unterkünften für Geflüchtete erhalten. Es ist jedoch auch möglich, dass sich Freier, Verwandte oder Bekannte an erfahrene Berater\*innen wenden, wenn sie den Verdacht haben, dass sich eine Person in einer ausbeuterischen Situation befindet. Nicht zuletzt wenden sich Betroffene in einigen Fällen auch direkt an die spezialisierten Fachberatungsstellen.

---

<sup>10</sup> Eine Fachberatungsstellensuche findet sich auf der KOK-Webseite unter: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche/> (abgerufen am 14.6.2020).

## Wie arbeitet eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel?

Die meisten der Fachberatungsstellen begleiten und unterstützen Personen, die Opfer von sexueller Ausbeutung geworden sind. Einige Fachberatungsstellen betreuen ebenfalls Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und weitere Formen.

Sie alle haben zum Ziel, die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern und Personen dabei zu unterstützen, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Die Beratung erfolgt für die Person kostenfrei, nationalitätenunabhängig und sämtliche Entscheidungen und Handlungen geschehen nur im Einverständnis mit der\*dem Betroffenen. Zudem unterliegen alle Berater\*innen einer beruflichen Schweigepflicht.

Die tatsächliche Unterstützung richtet sich ganz nach den individuellen Bedarfen der Person. Die Unterstützung einer spezialisierten Fachberatungsstelle kann Folgendes beinhalten<sup>11</sup>:

- **Notversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln;**
- **Kriseninterventionen und Erstgespräche, fortlaufende psychosoziale Beratung;**
- **Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und Therapiemöglichkeiten;**
- **Begleitung zu Behörden (z. B. BAMF) und in Ermittlungs- und Strafverfahren vor Gericht, Vermittlung von Rechtsanwält\*innen;**
- **Beratung, Unterstützung und Begleitung bei Verfahren zu Entschädigung und entgangenem Lohn;**

---

<sup>11</sup> Gemeinsam mit dem KOK haben die Mitgliedsorganisationen Qualitätskriterien der Beratung entwickelt. So gewährleisten alle Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel eine vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung.

- Unterstützung bei der Durchsetzung von aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüchen;
- Unterstützung beim Aufbau von Lebensperspektiven;
- Organisation und Unterstützung bei der Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern.

Neben der direkten Begleitung und Betreuung von Betroffenen bieten viele spezialisierte Fachberatungsstellen auch Schulungen an. Zudem sind sie vielerorts gut vernetzt mit relevanten Akteuren und Behörden und arbeiten stets weiter an einem Netz von Kooperationspartner\*innen.

Einige spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben in den letzten Jahren Projekte und Angebote geschaffen, die sich gezielt an Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht richten.

Neben Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiter\*innen in der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Geflüchtete, Ehrenamtlichen, weiteren Beratungsstellen und Behörden zum Thema Menschenhandel, steht die Information der Geflüchteten über ihre Rechte im Mittelpunkt. So findet an einigen Orten Beratung direkt in den Unterkünften für Geflüchtete statt. Informationsmaterialien für potenziell von Menschenhandel Betroffene wurden erstellt oder in weitere Sprachen übersetzt. Außerdem finden z. B. Peer-to-Peer-Gruppen statt.

Auf der Webseite des KOK findet sich eine Liste mit aktuellen Projekten, Maßnahmen und Angebote der spezialisierten Fachberatungsstellen insbesondere für Geflüchtete.

# Schutz der Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren

Opfer von Menschenhandel haben in der Europäischen Union und in Deutschland als Schutzsuchende und Angehörige einer besonders vulnerablen Gruppe besondere Rechte und Anspruch auf spezifische Unterstützungsangebote. Auf europäischer Ebene wurden verschiedene Richtlinien erlassen und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen für Betroffene von Menschenhandel zu schaffen. So wurde 2011 die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer verabschiedet.<sup>12</sup> Ziele der Richtlinie sind die Prävention und Strafverfolgung sowie der Schutz der Rechte der Betroffenen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Rechte im Asylverfahren erläutert werden:

## **1. Recht auf Unterstützung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel**

Aus Artikel 11 der Richtlinie geht klar hervor, dass Opfer von Menschenhandel in allen EU-Mitgliedsstaaten das Recht auf Unterstützung und Betreuung innehaben. Konkrete Vorgaben und Hinweise zur Art der Unterstützung und Unterbringung finden sich dort allerdings nicht.

Speziell für Schutzsuchende, die Opfer von Menschenhandel wurden, gibt es seit 2013 die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (2013/33/EU). Diese sogenannte Aufnahmerichtlinie legt fest, welche Normen für die Aufnahme schutzsuchender Personen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gelten müssen. Sie verpflichtet Staaten unter anderem dazu, geeignete Strukturen zu schaffen, um Personen mit einem besonderen Schutz-

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2011/36/EU: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=EN> (abgerufen am 14.6.2020).

status zu erkennen und eine spezifische Unterstützung zu gewährleisten, die ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt.<sup>13</sup> Dennoch fehlt es in Deutschland bundesweit immer noch an Vorgaben zu einer systematischen Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personengruppen, einschließlich Opfern von Menschenhandel. Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland machen schon seit Jahren auf dieses Defizit und die rechtliche Verpflichtungen Deutschlands zur Einrichtung eines solchen Systems aufmerksam.<sup>14</sup> Doch auch das weitere Vorgehen nach der Identifizierung der Opfer von Menschenhandel muss klar geregelt werden.

## 2. Recht auf sichere Unterbringung außerhalb von Sammelunterkünften

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in Nr. 15a.1.5.2 heißt es: *„Ausländische Opfer von Menschenhandel und Personen, bei denen zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, sollen jedoch grundsätzlich nicht in Sammelunterkünften, sondern an sicheren und ihren Bedürfnissen entsprechenden sonstigen Orten untergebracht werden.“*<sup>15</sup>

Um dem Schutzbedürfnis von Opfern von Menschenhandel ausreichend Rechnung zu tragen, besagt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, dass die zuständige Leistungsbehörde in Abstimmung mit der Strafverfolgungsbehörde und der betreuenden Fachberatungsstelle für einen geeigneten und sicheren Unterbringungsort sorgen soll. Auch eine Erstaufnahmeeinrichtung kann unter bestimmten Umständen diesen Maßstäben gerecht werden. Im Einzelfall muss gemeinsam mit den einbezogenen Akteur\*innen

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2013/33/EU, Art. 22 (1).

<sup>14</sup> Weiterführende Informationen finden sich im KOK-Policy-Paper und auf der KOK-Webseite.

<sup>15</sup> Bundesministerium des Inneren: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, Nr. 15a.1.5.2: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf> (abgerufen am 14.6.2020). Auf Nachfrage des KOK e. V. beim Bundesministerium des Inneren gibt es keine allgemeingültige Definition für den Begriff der Sammelunterkunft.

und der betroffenen Person entschieden werden, wo der bestmögliche Schutz gewährleistet ist.

### **3. Recht auf Anhörung durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n für Opfer von Menschenhandel des BAMF**

Asylanträge werden in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)<sup>16</sup> in Nürnberg oder einer seiner Außenstellen bearbeitet. Den Entscheider\*innen, die zumeist die Asylanörungen durchführen, liegt eine interne Dienstanweisung vor, die sie auf Anzeichen und Indikatoren für Menschenhandel sensibilisiert und weitere Schritte festlegt. Es ist vorgesehen, dass jede Außenstelle über Sonderbeauftragte für besonders schutzbedürftige Personen verfügt, die in den Asylprozess einbezogen werden müssen. Es gibt Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folteropfer und Traumatisierte, unbegleitete Minderjährige und auch für Opfer von Menschenhandel. Sonderbeauftragte sind besonders geschulte Entscheider\*innen. Wenn es im Vorfeld einer Anhörung Hinweise auf Menschenhandel gibt, soll die Anhörung von einem\*einer Sonderbeauftragten durchgeführt werden. Stellt sich ein Verdacht auf Menschenhandel erst im Laufe der Anhörung heraus, werden entsprechende Sonderbeauftragte nach der Anhörung hinzugezogen oder die Anhörung in Absprache mit der\*dem Schutzsuchenden abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt von einem\*einer Sonderbeauftragten weitergeführt. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person nimmt der\*die Sonderbeauftragte Kontakt zu einer spezialisierten Fachberatungsstelle auf, um die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Die Berater\*innen zeigen der betroffenen Person in persönlichen und vertraulichen Gesprächen mögliche Unterstützungsangebote auf und beraten zu nächsten Schritten in Deutschland und gegebenenfalls zu einer Rückkehr ins Herkunftsland.

---

<sup>16</sup> Siehe auch <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html> (abgerufen am 14.6.2020).  
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Entscheider/entscheidungen-node.html>

## 4. Aufenthaltsrecht in Deutschland

Für Schutzsuchende, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu erhalten – zum Ersten über ein asylrechtliches Verfahren, zum Zweiten aus humanitären Gründen und zum Dritten durch die Kooperation mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden.<sup>17</sup>

Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz kann gewährt werden, da z. B. Opfer von Menschenhandel in ihrem Herkunftsland als soziale Gruppe anzusehen sind. Zudem wird der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz Fällen zugesprochen, bei denen im Einzelfall bei der Rückkehr ins Herkunftsland eine individuelle Gefahr droht. Liegen derartige Gründe nicht vor, kann ein Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz ausgesprochen werden, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei einer Rückkehr besteht.

Ein anderer Weg, einen Aufenthalt in Deutschland zu sichern, führt über das Aufenthaltsgesetz ohne Durchführung eines Asylverfahrens. Es handelt sich hierbei um einen humanitären Aufenthaltstitel, der speziell für Opfer von Menschenhandel geschaffen wurde. § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 4 b AufenthG ermöglichen einem „Ausländer“, der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist, einen vorübergehenden Aufenthalt – „(...) *auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist*“<sup>18</sup>. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Person gegen die Menschenhändler\*innen und Ausbeuter\*innen aussagt und die zuständige Staatsanwaltschaft die Aussage als glaubhaft erachtet. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse die weitere Anwesenheit in Deutschland erfordern. Die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel kritisieren die Abhängigkeit dieses

---

<sup>17</sup> Weiterführende Informationen finden sich im KOK-Informationdienst zu Asylrecht und Menschenhandel 2014: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informationsdienst?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=953&cHash=fa3609eda4a1f-278b387a445af4ffaf0](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informationsdienst?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=953&cHash=fa3609eda4a1f-278b387a445af4ffaf0) (abgerufen am 14.6.2020).

<sup>18</sup> § 25 4 a AufenthG: <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/25.html> (abgerufen am 14.6.2020).



Aufenthaltstitels von der Aussagebereitschaft der von Menschenhandel betroffenen Person stark. Zudem zeigt sich, dass in der Praxis eine Verlängerung des Aufenthalts nach Beendigung des Strafverfahrens nur in Einzelfällen möglich ist. Speziell für Opfer von Menschenhandel im Kontext von Flucht ist es oft aussichtsreicher, Asyl zu beantragen, um so ihren Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Eine Strafverfolgung der Menschenhändler\*innen findet so nicht statt.

## **5. Recht auf eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist**

Wenn sich EU-Bürger\*innen oder Drittstaatsangehörige in Deutschland aufhalten und konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, haben diese Betroffenen nach § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das Recht auf eine mindestens dreimonatige Frist, in der sie nicht ausreisen müssen. Opfern von Menschenhandel wird diese Zeit eingeräumt, um sich über ihre aktuelle Situation und ihre Rechte zu informieren sowie Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die Person kann selbst bei der zuständigen Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel angeben. Auch die Polizei oder Staatsanwaltschaft können solche Informationen an die Ausländerbehörde weitergeben. Wird die betroffene Person von einer spezialisierten Fachberatungsstelle betreut, wendet diese sich an die zuständige Stelle.

Ist ein Asylverfahren bereits eingeleitet, kann es nicht pausiert werden. Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, muss bei der Festsetzung des Abschiebedatums die dreimonatige Bedenkfrist berücksichtigt werden. Diese Zeit soll auch dazu dienen, sich für oder gegen Aussagen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden.

## Bemerkenswerte Entscheidung zur Bedenk- und Stabilisierungsfrist

*Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) hat 2017 eine bemerkenswerte Entscheidung zur Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren veröffentlicht.<sup>19</sup> Die Klägerin ist Ghanaerin. Sie hatte im März 2017 einen Asylantrag gestellt und unter anderem angegeben, in ihrem Dorf in Ghana bedroht zu sein, da sie Christin sei, aber gezwungen werden sollte, „Fetisch-Priesterin“ zu werden. Das BAMF lehnte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass keine Gründe für Abschiebeschutz vorlägen und setzte eine Ausreisefrist von einer Woche. Hiergegen erhob die Betroffene Klage.*

*Das VG hob den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf, soweit er der Klägerin nur eine einwöchige Ausreisefrist einräumte. Das VG bestätigt die Ablehnung der Flüchtlingsanerkennung, da es das Vorbringen der Klägerin für unglaubhaft hält. Die vom BAMF gesetzte einwöchige Ausreisefrist verletze die Klägerin jedoch in ihren Rechten, da Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass die Frau Opfer von Menschenhandel sei. Daher hätte gem. § 59 Abs. 7 AufenthG eine mindestens dreimonatige Frist gesetzt werden müssen. Das VG macht umfassende Ausführungen dazu, warum § 59 Abs. 7 AufenthG nicht nur von der Ausländerbehörde, sondern auch vom BAMF beim Erlass von Abschiebungsandrohungen zu beachten ist. „Zum Einen hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 59 Abs. 7 AufenthG in Kenntnis der regelmäßig bestehenden Zwangslage von Opfern der genannten Straftaten ein Instrumentarium geschaffen, es den Betroffenen zu ermöglichen in Ruhe und in geschütztem Raum zu erwägen, ob ein*

<sup>19</sup> Das Urteil finden Sie in der KOK-Rechtsprechungsdatenbank, online unter: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/> (abgerufen am 14.6.2020). Diese beinhaltet relevante Fälle aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung rund um das Thema Menschenhandel. Neben Fällen von Menschenhandel werden hier laufend Entscheidungen zu Delikten, die thematische Überschneidungen mit dem Menschenhandel aufweisen eingestellt – viele auch mit Bezügen zu Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen.

*Ausbruch aus der Zwangslage unter Berücksichtigung eines Risikos für die eigene Sicherheit und gegebenenfalls derer von Familienangehörigen – wie hier der Kinder – mit der eigenen Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren gangbar ist.“ Das Gericht hebt ausdrücklich hervor, dass nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes „konkrete Anhaltspunkte“ ausreichen und darüber hinaus keine Strafanzeige der Betroffenen oder Ähnliches erforderlich ist.*

(VG Düsseldorf, Urteil vom 12.6.2017, Aktenzeichen 7 K 6086/17.A)

# Weiterführende Literatur

KOK e.V.: Informationsflyer „Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht“, 2018, online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/informationsflyer/> (abgerufen am 14.6.2020). <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/informationsflyer/2018>, 2012

KOK e.V. : Policy Paper „Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“, 2017, online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/policy-paper-betroffene-erkennen-unterstuetzen-schuetzen/> (abgerufen am 14.6.2020).

KOK e.V.: „Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels“, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/rechtsprechungsanalyse/> 2019, online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/rechtsprechungsanalyse/> (abgerufen am 14.6.2020).

KOK e.V.: Informationsdienst „Der Ausbeutung entkommen – Schutz in Deutschland?“, 2019: online: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/KOK-Infodienst\\_2019\\_WEB.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK-Infodienst_2019_WEB.pdf) (abgerufen am 14.6.2020).

Auswahl weiterer Publikationen zum Thema Flucht und Menschenhandel

Janethekon of Trafficking in Persons and Related Abuses of Persons along Routes to Libya and Italy, – Bridging

BMFSFJ/UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2017.

IN VIA Berlin (Hrsg.): Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren – Handreichung für Sozialdienste in Asylbewerberinstitutionen und für Beratungsstellen für Geflüchtete, 2016.

International Centre for Migration Policy Development: Targeting Vulnerabilities – The Impact of the Syrian War and Refugees Situation on Trafficking in Persons – A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq, 2016.

International Centre for Migration Policy Development: The Strength to Carry On – Resilience and Vulnerability to Trafficking and Other Abuses among People Travelling along Migration Routes to Europe, 2019.

International Centre for Migration Policy Development: Trafficking along Migration Routes to Europe – Bridging the Gap between Migration, Asylum and Anti-Trafficking, 2018.

Janetzek, H. / Lindner, C.: Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren, Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 6/2014, S. 184–192, 2014.

Schouler-Ocak, M. / Kurmeyer, C.: Study on female refugees – Abschlussbericht, Charité, Berlin, 2017.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.): Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 2019.

terre des hommes e. V./ECPAT Deutschland e. V. (Hrsg.): Das Geschäft mit der Not – Menschenhandel von geflüchteten Kindern und Heranwachsenden in Deutschland, 2018.

# Liste der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland

Bundesland	Ort	Organisation	Telefon	e-mail
Baden Württemberg	Heilbronn	Mitternachtsmission Heilbronn	07131 – 84 531 07131 – 390 14 91	mitternachtsmission@diakonie-heilbronn.de
Baden- Württemberg	Kehl	FreiJa Kehl – Aktiv gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution – Diako- nisches Werk im Evangeli- schen Kirchenbezirk Ortenau	07851 – 70 86 620	freiJa@diakonie-ortenau.de
Baden- Württemberg	Stuttgart	Fraueninformationszentrum FIZ	0711 – 23 941 24/25	fiz@vij-stuttgart.de
Baden- Württemberg	Freiburg	FreiJa Freiburg – Aktiv gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution	0761 – 76 71 255	freiJa@diakonie-freiburg.de
Baden- Württemberg	Freiburg	IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutsch- land e. V.	0761 – 20 02 34	regine.rosner@caritas.de
Bayern	Nürnberg	IN VIA KOFIZA Nürnberg	0911 – 58 68 69 20	kofiza@invia-nuernberg.de
Bayern	München	JADWIGA München	089 – 38 53 44 55	muenchen@jadwiga-online.de
Bayern	Nürnberg	JADWIGA Nürnberg	0911 – 43 10 65 7	nuernberg@jadwiga-online.de
Bayern	Augsburg	Solwodi Bayern e. V.	0821 – 5087 6264	augsburg@solwodi.de
Bayern	Bad Kissingen	Solwodi Bayern e. V.	0971 – 80 27 59	bad.kissingen@solwodi.de
Bayern	München	Solwodi Bayern e. V.	089 – 27 27 58 59 089 – 27 37 06 00	muenchen@solwodi.de
Bayern	Passau	Solwodi Bayern e. V.	0851 – 96 66 450	passau@solwodi.de
Bayern	Regensburg	Solwodi Bayern e. V.	0941 – 899 665 47	regensburg@solwodi.de

Bundesland	Ort	Organisation	Telefon	e-mail
Berlin	Berlin	Ban Ying e. V.	030 - 440 63 - 73 / 74	info@ban-ying.de
Berlin	Berlin	Frauentreff OLGA Notdienst Berlin	030 - 262 89 59	olga@notdienstberlin.de
Berlin	Berlin	Hydra e. V.	030 - 611 00 23	kontakt@hydra-berlin.de
Berlin	Berlin	IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V.	030 - 86 00 92 71 / 72 / 74 / 75	moe@invia-berlin.de
Berlin	Berlin	ONA e. V.	030 - 48 09 62 81	ona-berlin@web.de
Berlin	Berlin	Solwodi Berlin e. V.	030 - 81 00 117-0	berlin@solwodi.de
Brandenburg	Königs-Wusterhausen	IN VIA Streetwork	030 - 666 33 489	streetwork@invia-berlin.de
Bremen	Bremen	BBMeZ Verein für Innere Mission in Bremen	0421 - 989 662 40	bbmez@imhb.de
Hamburg	Hamburg	AMNESTY FOR Städtegruppe Hamburg e. V.	040 - 38 47 53	info@amnestyforwomen.de
Hamburg	Hamburg	KOOFRA e. V.	040 - 67 99 97 57	info@koofra.de
Hessen	Kassel	Autonomes Frauenhaus Kassel e. V.	0561 - 89 88 89	Frauenhaus-Kassel@web.de
Hessen	Frankfurt a.M.	FIM e. V.	069 - 97 0 97 97-0	info@fim-beratungs-zentrum.de
Hessen	Kassel	FRANKA Fachberatung im Diakonischen Werk Kassel	0151 - 62 81 53 35	franka.fachberatung@dw-region-kassel.de
Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	ZORA - Rat für Opfer von Zwangsprostitution	0385 - 52 19 05 42	zora@awo-schwerin.de
Niedersachsen	Hannover	KOBRA - Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel e. V.	0511 - 21578225	info@kobrahannover.de
Niedersachsen	Braunschweig	Solwodi Niedersachsen e. V.	0531 - 4738112	braunschweig@solwodi.de solwodi-bs@gmx.net
Niedersachsen	Osnabrück	Solwodi Niedersachsen e. V.	0541 - 528 19 09	osnabrueck@solwodi.de
NRW	Köln	agisra Köln e. V.	0221 - 12 40 19	info@agisra.org

Bundesland	Ort	Organisation	Telefon	e-mail
NRW	Herne	Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel im Eine Welt Zentrum Eine Welt Zentrum Herne	02323 – 99 49 7-19/20	katja.jaehnel@kk-ekvw.de
NRW	Dortmund	Dortmunder Mitternachtsmission e. V.	0231 – 14 44 91	mitternachtsmission@gmx.de
NRW	Essen	Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter	0201 – 632 569 921 0201 – 632 569 920	nachtfalter@cse.ruhr
NRW	Düsseldorf	Frauenberatungsstelle Düsseldorf e. V.	0211 – 68 68 79	info@frauenberatungsstelle.de migra-team@frauenberatungsstelle.de
NRW	Herford	NADESCHDA	05221 – 84 02 00	info@nadeschda-owl.de
NRW	Hagen	Zuwanderungsberatung der Diakonie Mark-Ruhr gGmbH	02331 – 306 462 037 02331 – 306 462 034	zuwanderungsberatung@diakonie-online.org
NRW	Bonn	Solwodi Deutschland e. V. Bonn	0228 – 96 39 72 10	bonn@solwodi.de
NRW	Aachen	Solwodi Nordrhein-Westfalen e. V.	0241 – 41 31 74 711	aachen@solwodi.de
NRW	Duisburg	Solwodi Nordrhein-Westfalen e. V.	0203 – 66 31 50	duisburg@solwodi.de
NRW	Oberhausen	Solwodi Nordrhein-Westfalen e. V. Projekt Lilja	0208 – 648 82 72	lilja@solwodi.de
Rheinland-Pfalz	Ludwigshafen	Solwodi Rheinland-Pfalz e. V.	0621 – 529 1277	ludwigshafen@solwodi.de
Rheinland-Pfalz	Boppard	Solwodi Deutschland e. V. Solidarität mit Frauen in Not Hauptsitz Boppard	06741 – 22 32	info@solwodi.de
Rheinland-Pfalz	Mainz	Solwodi Deutschland e. V. einschl. Rückkehrerinnen-Projekt	06131 – 67 07 95 06131 – 67 80 69	mainz@solwodi.de solwodi.mz@t-online.de
Rheinland-Pfalz	Koblenz	Solwodi Rheinland-Pfalz e. V.	0261 – 33 71 9	koblenz@solwodi
Saarland	Saarbrücken	Aldona e. V.	0681 – 37 36 31	aldona-ev@t-online.de



Bundesland	Ort	Organisation	Telefon	e-mail
Sachsen	Plauen	KARO	03741 - 27 68 51	info@karo-ev.de office@karo-ev.de
Sachsen	Dresden	KOBRAnet	0351 - 87 32 36 10	info@kobranet.eu
Sachsen	Leipzig	KOBRAnet	0341 - 30 68 29 29	info@kobranet.eu
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	AWO Landesverband in Sachsen-Anhalt e. V. - Fachstelle VERA	0391 - 999 778 50	VERA@awo-Isa.de
Schleswig-Holstein	Kiel	contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein	0431 - 55 77 9-190 / 191	contra@frauenwerk.nordkirche.de
Italien/Südtirol	Bozen	La Strada-Der Weg e. V.	0039 (0)3482810662	info@lastrada-derweg.org

## Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel KOK e.V.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.\* ist eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Berlin. Seit 1999 ist er ein eingetragener Verein, kann aber bereits auf mehr als 25 Jahren der Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene zurückblicken.

Derzeit sind im KOK e.V. 39 Mitgliedsorganisationen zusammengeschlossen. Bei diesen handelt es sich zumeist um spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowie Frauenhäuser und Schutzwohnungen, Migrant\*innenorganisationen, Frauenrechts- und Lobbyorganisationen, Wohlfahrtsverbände und weitere Organisationen, die zum Thema Menschenhandel arbeiten.

Der KOK e.V. versteht sich als Schnittstelle zwischen Praxis, Politik und Öffentlichkeit. Der gemeinnützige Verein engagiert sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für die Durchsetzung der Rechte Betroffener. Seit Mai 2016 arbeitet er mit seinem Projekt *Flucht und Menschenhandel* gezielt zum Thema Menschenhandel im Kontext von Flucht.

\* Weiterführende Informationen zum KOK: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de> (abgerufen am 14.6.2020). <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/ueber-uns/>

\*\* Weiterführende Informationen zum Projekt Flucht & Menschenhandel: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/> (abgerufen am 14.6.2020). <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/>



